

Satzung
über Straßennamen und Hausnummern in der Stadt Kempten (Allgäu)
(Hausnummernsatzung)

Vom 16. Juli 1979

	Seite
§ 1 Grundsatz	1
§ 2 Anbringung der Straßennamensschilder, Duldungspflicht	2
§ 3 Hausnummern	2
§ 4 Art der Anbringung der Hausnummernschilder	2
§ 5 Beschaffung und Unterhaltung der Hausnummernschilder	3
§ 6 Inkrafttreten	3

Bekannt gemacht: 20. Juli 1979 (StABI KE 16/79)

Geändert: 25. Oktober 2005 (StABI KE 30/05)

Die Stadt Kempten (Allgäu) erlässt aufgrund Art 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und Art. 52 des Straßen- und Wegegesetzes folgende Satzung über die Straßennamen und Hausnummern in der Stadt Kempten (Allgäu).

§ 1
Grundsatz

Die Stadt bestimmt die Namen der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und die Hausnummern für die Grundstücke.

§ 2

Anbringung der Straßennamensschilder, Duldungspflicht

(1) Die Namensschilder der Straßen werden von der Stadt beschafft, von ihr auf Grundstücken und an Gebäuden angebracht, unterhalten, erneuert, umgeändert und beseitigt.

(2) Die Grundstückseigentümer und die zur Nutzung der Grundstücke dinglich Berechtigten haben die Maßnahmen nach Abs. 1 zu dulden.

§ 3

Hausnummern

(1) Gebäude sind in der Regel nach der öffentlichen Straße zu nummerieren, durch welche sie erschlossen werden.

(2) Abweichungen von Abs. 1 können zugelassen werden, wenn sie aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten sind.

(3) Grundstücken, die nicht mit Gebäuden bebaut sind, können Hausnummern nur zugeteilt werden, wenn Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder dringende private Interessen vorliegen.

(4) Die Stadt kann aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Ummummerierung der Gebäude vornehmen.

(5) Die Hausnummern werden auf Antrag oder von Amts wegen zugeteilt.

§ 4

Art der Anbringung der Hausnummernschilder

(1) Die Hausnummernschilder sind an der Straßenseite in gut sichtbarer Höhe anzubringen, und wenn sich der Haupteingang auf dieser Seite befindet, in der Regel unmittelbar über oder rechts neben dem Haupteingang des Grundstücks. Bei Grundstücken mit Vorgarten sind auf Verlangen der Stadt außerdem Hausnummernschilder an der rechten Seite des Vorgarteneinganges anzubringen.

(2) Liegen Gebäude nicht unmittelbar an öffentlichen Straßen (z. B. Häuserreihen in größeren Wohnanlagen), so sind an geeigneter Stelle Hinweisschilder anzubringen. Die Anbringung von Hinweisschildern muss auch auf benachbarten Grundstücken geduldet werden.

(3) Die Hausnummernschilder müssen von der Straße aus deutlich sichtbar sein und sowohl die Hausnummer als auch den Straßennamen eindeutig erkennen lassen. Die Sichtbarkeit darf durch Bäume, Sträucher, Vorbauten, Markisen, Schilder usw. nicht behindert sein.

§ 5

Beschaffung und Unterhaltung der Hausnummernschilder

Die Grundstückseigentümer haben die Hausnummernschilder einschließlich notwendiger Hinweisschilder nach Zuteilung der Hausnummern auf ihre Kosten zu beschaffen, anzubringen, zu unterhalten und zu erneuern. Neben den Eigentümern sind hierzu auch die zur Nutzung der Grundstücke dinglich Berechtigten verpflichtet. Das Hausnummernschild ist zu erneuern, wenn es schwer leserlich geworden ist, sowie im Falle einer Umnummerierung.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.